

(Subordinations-Reglement beim Bürgermilitär betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nunmehr mit der Organisierung des Bürgermilitärs im Königreich Baiern vorzüglich Ordnung und Subordination im Dienst eintreten muss, so sehen sich Seine Majestät veranlasst zu befehlen, dass auf diese auch beim Bürgermilitär vorzüglich gehalten werde.

Subordination ist diejenige Ordnung beim Militär, gemäß welcher der Höhere immer dem Niederen zu befehlen und eben so stufenweise der Niedere dem Höheren zu gehorchen hat.

Sie ist die Seele eines guten Militärs, das einzige Mittel, um Eintracht herzustellen und genaue Befolgung der Befehle ohne alle Verzögerung hervorzubringen; auf ihr ruht die Ehre des Dienstes.

Unter dieser Voraussetzung haben daher Seine Majestät vermöge eines zu Mailand, den 16. dieses Monats allerhöchst eigenhändig unterzeichneten Reskriptes folgendes Subordinations-Reglement zu geben Allerhöchstihrem Bürger-Militär zu geben allergnädigst beschlossen.

§ 1. Allen jenen Individuen des Bürger-Militärs, welchen Seine Majestät einiges Kommando bei demselben allergnädigst verliehen haben, sie mögen von welcher immer einer Geburt oder Herkunft sein, sollen in Dienstsachen der oder diejenigen, welche ihren Befehlen entweder ganz untergeben oder ihnen doch im Kommando nachgesetzt sind, ohne mindeste Widerrede oder Aufschub gehorchen; indem im Dienst und in Kommandosachen nur der aufhabende Charakter, keineswegs aber Geburt, Stand oder Reichtum entscheiden.

§ 2. Da nunmehr jeder Bürger, wenn er nicht über 60 Jahre alt, oder wegen körperlicher Gebrechen unfähig ist, die Obliegenheit hat, bei irgendeiner Waffengattung des Bürger-Militärs persönlich Dienst zu leisten, so ist er auch verbunden jene Charge, für welche ihm nach der, gemäß königlicher allerhöchster Verordnung vom 14. Mai abhin vorgenommenen Wahl zugedacht worden, ohne Widerrede anzunehmen, besonders, wenn er in selber von Seiner Majestät dem König selbst oder de betreffenden General-Landes-Kommissariat hierin bestätigt worden, und es liegt daher nicht in seiner Willkür, solch eine ihm übertragene Stelle geradehin auszuschlagen oder die Anstellungsordre zurückzugeben oder trotzend eine andere Charge zu verlangen.

§ 3. Der sich auf solch eine Art benimmt und so etwas wagt, verfehlt sich offenbar gegen die Subordination und ist strafbar.

§ 4. Die hierauf gesetzten Strafen sind bei kleineren Vergehen angemessene Verweise, bei wiederholten aber bestehen sie nach Umständen in einem Haus oder auch engen Arrest, der aber in Rücksicht auf das Gewerbe nie länger als 24 Stunden währen soll, und allenfalls nur mit geringer Atzung zu schärfen ist, und endlich in Entlassung vom Bürger-Militär, wonach solch ein sich subordinationswidrig-vergehender Bürger unter den Reihen der Bürgersoldaten nicht einmal als Gemeiner geduldet, sondern lediglich angehalten wird, in vierteljährlichen Raten einen Beitrag zur Bürger-Militär-Kasse lebenslänglich zu bezahlen.

In letzterem Fall wird jedoch das gefällte Urteil dem betreffenden königlichen General-Landes-Kommissariat nebst den Akten zur Benehmigung oder Abänderung vorgelegt.

§ 5. Damit aber bei solch einem sich ergebenden Falle nach Gerechtigkeit und den rechtlichen Formen gehandelt werde, soll der gegen Subordination sich verfehlende Bürgersoldat von einer eigens niedergesetzten Kommission zum Protokolle vernommen, förmlich konstituiert, und der Prozess überhaupt ohne Zulassung eines Advokaten oder Prokurators gehörig instruiert werden.

§ 6. Zum Spruche selbst wird eine eigene Kommission niedergesetzt, welche den Major des Bürger-Militärs, wenn er nicht kommandierender Offizier desselben ist, sonst aber den ältesten Hauptmann, zum Vorstand hat.

§ 7. Mitglieder dieser Kommission sind: zwei Hauptleute, zwei Ober- oder Unterleutnante und zwei Feldwebel, Wachtmeister oder Sergeanten, welche nach der Kommandierliste hierzu beordert

werden, und deren jeder sein eigenes Votum hat, welches wörtlich und motiviert in das Abstimmungsprotokoll einzutragen und vom Votanten eigenhändig zu unterschreiben ist.

§ 8. Zur Instruierung eines solchen Prozesses wird ein Auditor gebraucht.

Dieser trägt als Regiments-Auditor die Uniform, wie bei den Quartiermeistern vorgeschrieben worden, und hat Hauptmannsrank; als Bataillons-Auditor aber gebührt ihm der Rang eines Oberleutnants.

§ 9. In Städten und Märkten, wo kein bürgerliches Infanterie-Regiment oder Bataillon besteht, versieht diese Stelle der Stadt- oder Marktschreiber oder auch, wenn selbe keine Rechtsgelehrten wären, der Landgerichts-Aktuar.

§ 10. Dass übrigens Subordinationsvergehen nur im Dienste und gegen wirklich kommandierende Vorgesetzte begangen werden, versteht sich von selbst.

Seine Majestät der König versehen sich der genauesten Befolgung dieses allerhöchsten Befehls umso mehr, als selber zur Ehre des Dienstes beim Bürger-Militär gereicht, und es eine notwendige Soldatenregel ist: zuerst gehorchen, und dann mit Grund bescheiden sich beschweren.

München, den 23. Dezember 1807

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schmöger.

Quelle: K.B. Regierungsblatt 1807, Spp. 1944-1947.

Empfohlene Zitierweise des Dokuments:

Subordinations-Reglement beim Bürgermilitär betreffend (23.12.1807), in: bayern-buergerwehr.de [Hrsg.], URL: www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1807-12-23_Subordinations-Reglement.pdf

bearbeitet von Andreas S. Lüneburg, letzte Änderung: 08.11.2009

Copyright © 2008 bayern-buergerwehr.de